



I N H A L T

**Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinien über die
Gewährung von Kreiszuschüssen für die außerschulische
Jugendbildung (Jugendarbeit)**

Seite 10 – 15

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**der Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen
für die außerschulische Jugendbildung (Jugendarbeit)**

- Bekanntmachung vom 10.01.2013 -

INHALTSÜBERSICHT

**Richtlinien für die Gewährung von Kreiszuschüssen für die außerschulische Jugendbildung
(Jugendarbeit)**

Antragsberechtigung - Förderungsvoraussetzung

I. Zuschüsse für Veranstaltungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Abgrenzung
 - 1.2 Teilnehmerkreis
 - 1.3 Teilnehmerzahlen
 - 1.4 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 1.5 Förderungshöchstgrenze
 - 1.6 Förderungsmindestgrenze
 - 1.7 Antragsstellung
2. Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen
 - 2.1 Soziale Bildung, politische Jugendbildung, Schulung ehrenamtlicher Kräfte, Jugendleiterausbildung
 - 2.2 Kinderferientage
 - 2.3 Innovative und modellhafte Maßnahmen und grenzüberschreitende Veranstaltungen der Jugendarbeit
 - 2.4 Zuschusshöhe



II. Zuschuss an den Kreisjugendring

III. Inkrafttreten der Richtlinien

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Zuschüsse für Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung (Jugendarbeit) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse besteht nicht.

Antragsberechtigung - Förderungsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind die freien Träger der Jugendhilfe, sofern sie nach §§ 11, 74 und 75 KJHG als förderungswürdig anerkannt sind.

Antragsberechtigt sind nach § 69 Abs. 5 KJHG auch die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem Kreisjugendamt abzustimmen.

I. Zuschüsse für Veranstaltungen

1. Allgemeines

1.1 Abgrenzung

Bezuschusst werden nur solche Veranstaltungen, die nach § 11 Abs. 1, 2, 3 (Nr. 1 - 2) KJHG förderungswürdig sind.

Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen oder die einen überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben, können nicht bezuschusst werden.

Neben der Kreiszuwendung dürfen sonstige Kreismittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

1.2 Teilnehmerkreis

Zuschüsse nach Punkt 2. der Richtlinien können nur für Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus dem Landkreis Südliche Weinstraße gewährt werden.

Für behinderte Teilnehmer/Teilnehmerinnen (ab 50 v. H. MdE) kann bei entsprechendem Nachweis der Behinderung der doppelte Zuschusssatz gewährt werden.

1.3 Teilnehmerzahlen

Die nachstehend angegebenen Mindest- und Höchstteilnehmerzahlen müssen eingehalten werden.



Die Mindestteilnehmerzahl kann bei Maßnahmen nach Punkt 2.1 unter 5 sinken, wenn außer diesen Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus dem Landkreis Südliche Weinstraße noch Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus anderen Städten bzw. Landkreisen kommen. In diesem Falle ist die Anzahl der auswärtigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen auf dem Antrag zu vermerken.

1.4 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei Maßnahmen nach Punkt 2.1 und Punkt 2.2 kann für je 5 Teilnehmern/Teilnehmerinnen ein ehrenamtlicher Gruppenleiter bzw. eine ehrenamtliche Gruppenleiterin (Mindestalter 16 Jahre), für je 7 weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen ein weiterer ehrenamtlicher Gruppenleiter bzw. ehrenamtliche Gruppenleiterin bezuschusst werden.

Ein Zuschuss für ehrenamtliche Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen kann nur gewährt werden, wenn an der Maßnahme mindestens 5 Teilnehmer/Teilnehmerinnen aus dem Landkreis beteiligt sind.

Für ehrenamtliche Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen kann der doppelte Tagessatz wie für Teilnehmer/Teilnehmerinnen gewährt werden.

1.5 Förderungshöchstgrenze

Veranstaltungen öffentlicher und freier Träger, die vom Landkreis Personalkostenzuschüsse erhalten, können in der Regel bis zur Höchstgrenze von 500 € jährlich auf Antrag bezuschusst werden.

1.6 Förderungsmindestgrenze

Die jeweiligen Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung können nur gefördert werden, wenn sich pro Maßnahme eine Förderungssumme von mindestens 10 € errechnet.

1.7 Antragstellung

Anträge auf Bezuschussung einer Veranstaltung nach Punkt 2.1 und 2.2 sind auf den Formblättern des Kreisjugendamtes bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Veranstaltung einzureichen.

Es werden grundsätzlich nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße bearbeitet.

Bei Maßnahmen, die nach dem 30. November durchgeführt werden, sind die Anträge bis spätestens 20. Januar des darauf folgenden Jahres einzureichen.

Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.



2. Arten der zuschussfähigen Veranstaltungen

2.1 Soziale Bildung mit Übernachtung, politische Jugendbildung, Schulung ehrenamtlicher Kräfte, Jugendleiterausbildung

2.1.1 Teilnehmerzahl für die Förderung von Maßnahmen der

- | | |
|--|-----------------------|
| - Sozialen Bildung nur mit Übernachtung: | mindestens 5 Personen |
| - Politische Jugendbildung: | mindestens 5 Personen |
| - Schulung ehrenamtlicher Kräfte: | mindestens 5 Personen |
| - Jugendleiterausbildung: | mindestens 5 Personen |

2.1.2 Altersgrenzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- | | |
|--|--|
| - Sozialen Bildung nur mit Übernachtung: | 7-21 Jahre
(junge Menschen ohne Einkommen können bis 27 Jahre gefördert werden) |
| - Politische Jugendbildung: | 12-27 Jahre |
| - Schulung ehrenamtlicher Kräfte: | ab 14 Jahre |
| - Jugendleiterausbildung: | ab 16 Jahre |

2.1.3 Veranstaltungstage für die Förderung von Maßnahmen der:

- | | |
|--|-----------|
| - Sozialen Bildung nur mit Übernachtung: | 2-21 Tage |
| - Politischen Jugendbildung | 2-21 Tage |
| - Schulung ehrenamtlicher Kräfte: | 2-21 Tage |
| - Jugendleiterausbildung | 4-21 Tage |

2.1.4 Nachweis Veranstaltungstage

- Bei Maßnahmen der politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Kräfte und der Jugendleiterausbildung muss dem Antrag ein Programm beigefügt werden, aus dem die genauen Tagesabläufe, Programminhalte und Zeiten hervorgehen. Die Jugendleiterausbildung muss den Vorgaben der jeweils aktuellen Bekanntmachung des zuständigen Ministeriums in Rheinland-Pfalz entsprechen. Für die Förderung von Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Kräfte und der Jugendleiterausbildung ist der Nachweis von mindestens sechs Zeitstunden Programm je Veranstaltungstag (voller Tagessatz), bzw. mindestens drei Zeitstunden Programm je Veranstaltungstag (halber Tagessatz) erforderlich. Bei Maßnahmen mit mindestens vier zusammenhängenden Veranstaltungstagen zählen der An- und Abreisetag mit vollem Tagessatz als zuschussfähig, wenn an diesen ein Programm von je mindestens drei Zeitstunden durchgeführt wird und an den weiteren Veranstaltungstagen jeweils sechs Zeitstunden.
- Für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Bildung zählen der An- und Abreisetag mit mindestens zwei weiteren Veranstaltungstagen als zuschussfähig. Bei zwei- oder dreitägigen Maßnahmen zählen der An- und Abreisetag als ein zuschussfähiger Tag.



2.2 Kinderferientage

Einen Zuschuss können freie und öffentliche Träger erhalten, die Kinderferienmaßnahmen ohne Übernachtung durchführen.

2.2.1 Mindestteilnehmerzahl für die Förderung von

- Kinderferientagen: 15 Personen

2.2.2 Altersgrenzen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an

- Kinderferientagen: 6-12 Jahre

2.2.3 zusammenhängende Veranstaltungstage für die Förderung von

- Kinderferientagen: 4-10 Tage

Sieben Zeitstunden Programm gelten als ein Tag. Dem Antrag muss ein Programm beigefügt werden, aus dem die genauen Tagesabläufe und Zeiten hervorgehen.

2.3 Innovative und modellhafte Maßnahmen und grenzüberschreitende Veranstaltungen der Jugendarbeit

Zuschüsse für innovative und modellhafte Maßnahmen der Jugendarbeit, können nach besonderen Gegebenheiten prozentual bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gewährt werden. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen. Die Förderung durch den Landkreis Südliche Weinstraße wird davon abhängig gemacht, dass sich die örtlichen Kommunen ebenfalls in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Beteiligung der örtlichen Kommunen verzichtet werden.

Gefördert werden insbesondere:

- Projekte der Mädchen- und der Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen,
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden.

Grenzübergreifende Veranstaltungen können mit bis zu 25 % der ungedeckten Kosten bezuschusst werden.

Der vollständig ausgefüllte Zuschussantrag (Formblatt des Kreisjugendamtes) ist bis spätestens 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Jugendamt - einzureichen. Die Zusage zur Gewährung eines Zuschusses ist abzuwarten.

Reine Konzertveranstaltungen werden nicht bezuschusst.



2.4 Zuschusshöhe

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

II. *Zuschuss an den Kreisjugendring*

Der Kreisjugendring erhält zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes einen jährlichen Zuschuss von 750 €.

Der Zuschuss wird am Anfang eines neuen Rechnungsjahres auf das Konto des Kreisjugendringes überwiesen. Die Ausgaben müssen jährlich nachgewiesen werden. Vom Kreisjugendring nicht verbrauchte Zuschussmittel werden im folgenden Haushaltsjahr angerechnet.

Sinkt die Zahl der Mitgliedsverbände im Kreisjugendring unter vier, so steht dem Kreisjugendring kein Zuschuss für das neue Haushaltsjahr zu.

Nicht verbrauchte Zuschussmittel gehen in diesem Falle an die Kreisverwaltung zur Weiterverwendung in der Jugendarbeit zurück.

III. *Inkrafttreten*

Die Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien vom 04.10.2010 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, den 10.01.2013

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.